

Präambel

Der Wiederaufbau und die bauliche Entwicklung der Stadt Dresden sind beispielhafte und viel beachtete Leistungen. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade eine breite Kommunikation und ein Zusammenwirken von Planerinnen und Planern, Bauwilligen, Stadtrat und Verwaltung zu ausgewogenen und auch in der Bürgerschaft anerkannten Ergebnissen führen.

Um Entscheidungen zu Bauvorhaben insbesondere an sensiblen städtebaulichen Orten für die Bürgerinnen und Bürger noch nachvollziehbarer und transparenter zu gestalten, soll das Zusammenwirken weiterentwickelt und der Beförderung von Baukultur durch die Einbeziehung von unabhängiger Sachkunde in einer Gestaltungskommission für den gesamten Stadtraum Dresdens ein größeres Gewicht beigemessen werden.

I. Ziele und Aufgaben

Die Gestaltungskommission soll das Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Bewahrens und der Weiterentwicklung der städtebaulich-architektonischen Qualitäten Dresdens vertreten und das Bewusstsein für Baukultur im Prozess des Planens und Bauens, der Baukunst befördern.

Die Gestaltungskommission Dresden unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium durch fachlich kompetente Empfehlungen den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Verwaltung, Bauwillige sowie Planerinnen und Planer bei der Gestaltung und Einschätzung von städtebaulich-architektonisch bedeutsamen, stadtbildprägenden Vorhaben. Die Gestaltungskommission hat insbesondere die Aufgabe, die ihr vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen.

II. Zuständigkeit

Die Gestaltungskommission Dresden ist ein unabhängiges Fachgremium, dessen Stellungnahmen empfehlenden Charakter besitzen. Das Gremium soll möglichst in einem frühzeitigen Planungsstadium einbezogen werden, soweit mindestens diskussionsfähige Planungskonzepte vorliegen.

Die Befassung mit Vorhaben basiert auf Vorschlägen des Stadtrates, des/der Beigeordneten für Stadtentwicklung, der Verwaltung und Bauwilliger. Die Behandlung der Vorhaben privater Bauwilliger erfolgt auf freiwilliger Basis. Gesetzliche Fristen von Bauantragsverfahren sind einzuhalten.

Die Gestaltungskommission Dresden befasst sich mit Vorhaben, bei denen stadtgestalterische, architektonische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte mit besonderem Einfluss auf Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes zu berücksichtigen sind.

Der Gestaltungskommission Dresden werden Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung, Bedeutung und Lage für das Stadtbild prägend wirken, sowie Vorhaben, die hinsichtlich der städtebaulich-architektonische Gestaltung Fragen aufwerfen, zur Beratung vorgelegt.

Den Bauherren wird zur Vorbereitung der Sitzung empfohlen, drei Alternativen von unterschiedlichen Entwurfsverfassern vorzulegen. Die Gestaltungskommission kann diese auch empfehlen.

Vorhaben, zu denen in Abstimmung mit der Stadt Dresden Wettbewerbe oder sonstige konkurrierende Verfahren durchgeführt wurden, werden der Gestaltungskommission zur Kenntnis gegeben. Sie fallen nur dann in die Zuständigkeit der Gestaltungskommission, wenn das im Weiteren geplante Vorhaben von dem priorisierten Entwurf wesentlich abweicht, wenn die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Stadtbildes beeinträchtigt wird oder gravierende baukünstlerische Defizite festzustellen sind.

Die Gestaltungskommission kann ihrerseits von Seiten der Verwaltung in Wettbewerbsverfahren bzw. konkurrierende Verfahren einbezogen werden.

III. Zusammensetzung

Die Gestaltungskommission Dresden besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern aus den Fachgebieten Städtebau, Architektur und einem stimmberechtigtem Mitglied der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.

Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ausschließlich auf Grund der fachlichen und persönlichen Eignung. Es werden Personen berufen, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten und ausreichend Bauerfahrung vorweisen. Sie sollen ihre Qualifikation z. B. durch Erfolge bei Wettbewerben und durch Erfahrung mit herausgehobener Entwurfs- und Bautätigkeit belegen können. Zwei der stimmberechtigten Mitglieder können ihren Wohnsitz in Dresden haben.

Die Verwaltungsebene ist in nicht stimmberechtigter Funktion durch den Beigeordneten/die Beigeordnete für Stadtentwicklung und den Leiter/die Leiterin des Stadtplanungsamtes vertreten. Weitere Mitarbeiter/innen der Verwaltung können im Bedarfsfall in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Jede Fraktion des Stadtrates hat die Möglichkeit, ein nicht stimmberechtigtes, beratendes Mitglied für die Gestaltungskommission Dresden zu benennen.

IV. Berufung, Tätigkeitszeitraum

Die stimmberechtigten Mitglieder der Gestaltungskommission Dresden werden vom Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin für eine Zwei-Jahres-Periode berufen. Ihre Mitgliedschaft darf zwei aufeinander folgende Perioden nicht überschreiten. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Periode aus, so ist ein neues Mitglied gemäß der Geschäftsordnung zu berufen.

Die Berufung von vier stimmberechtigten Mitgliedern stützt sich auf mit dem Bund Deutscher Architekten und dem Bund deutscher Landschaftsarchitekten abgestimmten Vorschlägen des Geschäftsbereiches für Stadtentwicklung.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann durch die Gesellschaft historischer Neumarkt e. V. vorgeschlagen werden.

V. Vorsitzende/r

Die stimmberechtigten Mitglieder der Gestaltungskommission Dresden wählen in der konstituierenden ersten Sitzung einer Zwei-Jahres-Periode für diesen Zeitraum eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzungen der Gestaltungskommission.

VI. Pflichten der Mitglieder, Verschwiegenheitspflicht, Mitteilungspflicht bei Befangenheit

Die Mitglieder der Gestaltungskommission Dresden üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder der Gestaltungskommission bewahren Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss aus der Gestaltungskommission. Die Pflicht zu Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Gestaltungskommission beendet ist.

Die Mitglieder der Gestaltungskommission werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, bei denen es befangen ist. Es gilt § 20 SächsGemO. Ein Gestaltungskommissionsmitglied bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Gestaltungskommission in Abwesenheit des/der Betroffenen über die Befangenheit.

VII. Abstimmung

Die Gestaltungskommission Dresden ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit, in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung doppelt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Empfehlung zusammengefasst. Bei Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung des Vorhabens, ist dieses der Gestaltungskommission wieder vorzulegen.

VIII. Tagungsmethodik und -Turnus

Die Gestaltungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Vorhaben werden durch den Bauwilligen oder seiner Vertretung oder einen Vertreter der Verwaltung vorgestellt. Die Empfehlung der Gestaltungskommission wird dem Bauwilligen mittels Protokollauszug schriftlich mitgeteilt.

Die Gestaltungskommission tagt in der Regel alle zwei Monate. Für dringende Vorhaben können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

IX. Öffentlichkeit und Bekanntmachung

Die Beratungsergebnisse werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau in nicht öffentlicher Sitzung durch den/der Beigeordneten für Stadtentwicklung mitgeteilt.

Der Öffentlichkeit und/oder der Presse werden Beratungsergebnisse durch den/der Beigeordneten nur dann übermittelt, wenn der Bauwillige dem ausdrücklich zustimmt.

Der Geschäftsbericht der Gestaltungskommission wird jährlich auf der Internetplattform der Landeshauptstadt Dresden eingestellt.

X. Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Gestaltungskommission Dresden werden vom Stadtplanungsamt der Stadt Dresden geführt. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- die Abwicklung des Schriftverkehrs
- die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen
- die Koordinierung und Vorlage der Vorhaben
- die Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls
- die Planung und Verwaltung der benötigten Haushaltmittel und Abrechnung gegenüber den Mitgliedern

XI. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

Die Einberufung der Gestaltungskommission Dresden erfolgt mindestens eine Woche vor Sitzungstermin mit Zusendung der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle.

Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle erstellt und dem/der Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau zur Bestätigung vorgelegt.

Von jeder Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll angefertigt, dass von dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung und dem/der Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau unterschrieben wird.

XII. Aufwandsentschädigung/Kostenübernahme

Die nicht stimmberechtigten, beratenden Mitglieder (Vertretungen der Fraktionen des Stadtrates) erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Übernahme von Kosten für (externe) stimmberechtigte Mitglieder der Gestaltungskommission erfolgt auf Grundlage eines jeweils zu schließenden Beratervertrages.

XIII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft.